

# AMTSBLATT

## des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay., Bahnhofstraße 2  
Telefon: 0 91 41 / 9 02 - 0    Telefax: 0 91 41 / 902 - 108  
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de    Internet: www.Landkreis-WUG.de

### Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Grundsätzlich werden künftig folgende Servicezeiten angeboten:  
**Nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr  
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

Davon **ausgenommen** sind die Bereiche  
– Kfz-Zulassungswesen  
– Führerscheinwesen (Neuantrag)  
– Finanzverwaltung  
– Wasserrecht  
– Gesundheitswesen,  
für welche folgende Servicezeiten gelten:  
Montag-Freitag 7.30–12.00 Uhr  
**nachmittags nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:**  
Montag-Dienstag 13.30–16.00 Uhr  
Donnerstag 13.30–17.30 Uhr

### Stadt Weißenburg i. Bay. Öffnungszeiten:

Marktplatz 19  
Postfach 569  
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0  
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de  
E-Mail: stadt@weissenburg.de

|   |
|---|
| Mo.–Fr. 08.00–12.00 Uhr   |
| <b>in dringenden Fällen:</b><br>Mo.–Do. 14.00–16.00 Uhr   |
| <b>Einwohnermelde- und Passamt:</b><br>Mo. u. Di. 08.00–12.00 Uhr,<br>14.00–16.00 Uhr<br>Mi. 08.00–12.00 Uhr<br>Do. 08.00–12.00 Uhr<br>14.00–18.00 Uhr<br>Fr. 08.00–12.00 Uhr |

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 17

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 27. April 2019

### Inhaltsverzeichnis:

- 86 **Absage der für den 29.04.2019 geplanten Sitzung des Schulausschusses**
- 87 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
Wesentliche Änderung eines bestehenden Steinbruches (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch die Erweiterung der DK0-Deponie um die Bauabschnitte BA V bis IX (Grundstück Flur-Nr. 739 der Gemarkung Dietfurt) als Teil der Rekultivierungsmaßnahme, Herstellung und Anpassung des notwendigen Sickerwassererfassungssystems sowie Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Kontrolle von DK0-Abfällen (Anlage nach Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)  
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Dietfurt, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen
- 88 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken**
- 89 **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe**
- 90 **Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

### Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 86 **Absage der für den 29.04.2019 geplanten Sitzung des Schulausschusses**

Die für den 29.04.2019 vorgesehene Sitzung des Schulausschusses entfällt. Die nächste planmäßige Sitzung findet am 24.06.2019 statt.

- 87 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung eines bestehenden Steinbruches (Anlage nach Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch die Erweiterung der DK0-Deponie um die Bauabschnitte BA V bis IX (Grundstück Flur-Nr. 739 der Gemarkung Dietfurt) als Teil der Rekultivierungsmaßnahme, Herstellung und Anpassung des notwendigen Sickerwassererfassungssystems sowie Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers zur Kontrolle von DK0-Abfällen (Anlage nach Ziffer 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV)  
Antragsteller/Anlagenbetreiber: Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG, Dietfurt, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen

**Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 15.04.2019 Az. 43-824-19/001**

Die Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden DK0-Deponie um die Bauabschnitte BA V bis IX (Grundstück Flur-Nr. 739 der Gemarkung Dietfurt) als Teil der Rekultivierungsmaßnahme des Steinbruches beantragt. Die Deponieerweiterung beträgt ca. 29 Hektar und hat ein Gesamtverfüllvolumen von ca. 15 Mio. m<sup>3</sup>, sodass sich bei einer jährlichen Verfüllmenge von etwa 500.000 m<sup>3</sup> eine Laufzeit von 31 Jahren ergibt. Verfüllt werden wie bisher die zugelassenen, nicht gefährlichen Bau- und Inertabfälle. Außerdem ist ein Zwischenlager zur Beprobung und Kontrolle der angelieferten Abfälle vorgesehen. Die Herstellung der Deponie erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung und den Qualitätsanforderungen des geltenden Stands der Technik. Das geplante Vorhaben unterliegt als wesentliche Änderung der bestehenden Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG und Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfungspflicht.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg, oder unter der Telefonnummer 0 91 41 / 9 02 - 3 19 eingeholt werden.

Weißenburg, 15.04.2019

Marius Mauerer  
Regierungsrat

- 88 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2019 nach Vorlage bei der Regierung von Mittelfranken**  
I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern hat der Kreistag am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung  
des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen  
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte **HAUSHALTSPLAN** für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im
- |   |              |
|---|--------------|
| <u>Verwaltungshaushalt</u><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>und im | 96.100.000 € |
| <u>Vermögenshaushalt</u><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>ab.      | 13.720.000 € |

(2) Die als Anlage beigefügten **Wirtschaftspläne** für das **Sondervermögen** des Landkreises für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt; sie schließen wie folgt ab:

|  |                  |
|--|------------------|
| a) <b>Erfolgsplan</b> des Sondervermögens der Klinik Weißenburg            |                  |
| in den Erträgen mit  | 695.523 €        |
| in den Aufwendungen mit  | 706.469 €        |
| <b>Jahresfehlbetrag</b>  | <b>-10.946 €</b> |
| b) <b>Vermögensplan</b> des Sondervermögens der Klinik <b>Weißenburg</b>   |                  |
| in den Erträgen mit <sup>1)</sup>  | 706.469 €        |
| in den Aufwendungen mit  | 706.469 €        |
| c) <b>Erfolgsplan</b> des Sondervermögens der Klinik Gunzenhausen          |                  |
| in den Erträgen mit  | 327.737 €        |
| in den Aufwendungen mit  | 354.841 €        |
| <b>Jahresfehlbetrag</b>  | <b>-27.104 €</b> |
| d) <b>Vermögensplan</b> des Sondervermögens der Klinik <b>Gunzenhausen</b> |                  |
| in den Erträgen mit <sup>1)</sup>  | 354.841 €        |
| in den Aufwendungen mit  | 354.841 €        |

1) Verlustdeckung durch Verringerung des Eigenkapitals

## § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **44.000.508 €** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage hierfür wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen.

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit Bescheid vom 14.11.2018 festgestellte **endgültige**

### 1. Steuerkraftzahlen 2019

|  |              |
|--|--------------|
| der Grundsteuer A                          | 1.053.784 €  |
| der Grundsteuer B                          | 7.583.377 €  |
| der Gewerbesteuer                          | 28.464.756 € |
| des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer | 39.473.592 € |
| der Umsatzsteuerbeteiligung                | 4.506.414 €  |

### 2. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die

|  |                     |
|--|---------------------|
| die kreisangehörigen Gemeinden im Hj. 2018 Anspruch hatten | 18.018.320 €        |
| Summe der Bemessungsgrundlagen                             | <b>99.100.243 €</b> |

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze** für die **Kreisumlage** 2019 einheitlich auf **44,40 v. H.**

der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4 Millionen €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt ab sofort gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Zimmer A 2.26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf. Weißenburg i. Bay., den 24.04.2019

Landkreis  
Weißenburg-Gunzenhausen  
Gerhard Wägemann  
Landrat

## 89 **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe Möhren erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe Möhren erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe

Kobras Johann  
1. Vorstand

## Andere Behörden

### 90 **Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken in Weißenburg i. Bay.**

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am

**Dienstag, den 07.05.2019, in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr** im **Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Gebäude Niederhofener Straße 3, 91781 Weißenburg** („Altes Arbeitsamt“) einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt: Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch), die Gewährung von Elterngeld, Landeserziehungs-, Betreuungs- und Familiengeld, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.